Stärkung berufsständischer Versorgungswerke

Der **Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB)** vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,48 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern knapp zehn Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über 4,7 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter ca. 129.000 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Der BFB begrüßt die in den Randnummern 354ff. formulierte Stärkung der Selbstverwaltung der Freien Berufe und auch der berufsständischen Versorgungswerke wie auch die Reform des Statusfeststellungsverfahrens zur Schaffung von Rechtssicherheit für Selbstständige (Randnummern 467ff.).

„Die Selbstverwaltung der Freien Berufe und die berufsständischen Versorgungswerke werden wir stärken.“
Damit werden die freiberuflichen Selbstverwaltungshandlungs- und -gestaltungsspielräume und ihre entlastende Rolle für die unmittelbare Staatsverwaltung anerkannt und das Gesamtsystem der Freiberuflichkeit und seine Rolle für Wirtschaft und Arbeitsmarkt wertgeschätzt.

Denn die berufsständischen Versorgungswerke stellen seit Jahrzehnten einen eigenständigen Pfeiler der Altersvorsorge in Deutschland dar. Sie sichern die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Angehörigen der Freien Berufe wie Ärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten, Architekten oder Steuerberatern. Die Mitgliedschaft in diesen Einrichtungen ergibt sich aus landesgesetzlichen Regelungen in Verbindung mit berufsrechtlichen Vorgaben. Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist für diese Berufsgruppen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) möglich.

Die Versorgungswerke gehören dabei weder zur Sozialversicherung noch sind sie nach deren Muster organisiert. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts oder über die berufsständischen Kammern einer solchen zugeordnet und erfüllen ihre Aufgabe in echter Selbstverwaltung: Innerhalb des gesetzlichen Rahmens entscheiden die Mitglieder bzw. ihre gewählten Vertretungsorgane eigenverantwortlich über Satzung und Kapitalanlage. Die Versorgungswerke finanzieren sich ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und den Erträgen ihrer Kapitalanlagen; Zuschüsse aus Steuermitteln erhalten sie nicht. Damit kann politischer Druck über die Gewährung oder Kürzung staatlicher Zuwendungen gar nicht erst entstehen.

Gerade weil die Versorgungswerke überwiegend kapitalgedeckt wirtschaften, wecken sie Begehrlichkeiten. Unter den Stichworten „Erwerbstätigenversicherung“ und „Bürgerversicherung“ wird immer wieder gefordert, auch die Angehörigen der verkammerten Freien Berufe in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Zuletzt hat die Bundestagsfraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, mit langer Übergangsfrist auch die Berufe mit Pflichtmitgliedschaft in Kammern und Versorgungswerken primär in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen und den Versorgungswerken nur noch die Aufgabe einer Zusatzversorgung analog zur betrieblichen Altersvorsorge zu belassen.[1] Ein solcher Schritt würde die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung nicht lösen, sondern lediglich in die Zukunft verschieben: Jeder zusätzliche Beitragszahler erwirbt Anwartschaften, die von künftigen Generationen finanziert werden müssen. Die Versorgungswerke sind dagegen mit ihrem geringen Umlageanteil vom demografischen Wandel nur wenig betroffen. Ihre Aushöhlung würde ein stabiles System schwächen, ohne ein anderes nachhaltig zu sichern.

Der BFB fordert daher klar,

- die bewährten und funktionierenden berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe zu erhalten und rechtssichere Regeln für die Abgrenzung zur gesetzlichen Rentenversicherung vorzusehen, welche auch dem Vertrauensschutz bei Tätigkeitswechseln Rechnung tragen,
- die Selbstverwaltung der Versorgungswerke, insbesondere ihre Satzungs- und Anlageautonomie, sowie ihre Finanzierung allein aus Mitgliedsbeiträgen und Kapitalerträgen ohne staatliche Einflussnahme zu wahren und Plänen, die verkammerten Freien Berufe in eine Erwerbstätigen- oder Bürgerversicherung einzubeziehen, eine klare Absage zu erteilen.

Rufe nach einer „staatsgeleiteten“ Altersvorsorge, nach der Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, nach einer Altersvorsorge- oder Sozialversicherungspflicht für Selbstständige sowie eine immer restriktivere Handhabung des Statusfeststellungsverfahrens weichen Freiheit und Selbstverwaltung immer weiter auf und ersetzen sie durch Kontrolle und Misstrauen. Die Selbstverwaltung der Freien Berufe in ihren Kammern, Körperschaften und Verbänden ist dagegen Ausdruck einer stabilen und funktionstüchtigen Demokratie; zugleich entlastet sie die unmittelbare Staatsverwaltung.

Die eigenständige Alterssicherung ist darüber hinaus eine Frage der Unabhängigkeit. Die Angehörigen der Freien Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen und nehmen dabei öffentliche Aufgaben wahr – etwa im Gesundheitswesen, im Steuerwesen, in der Wirtschaftsprüfung oder in der Rechtspflege. Gerade das macht sie anfällig für staatlichen Druck: Sollten sich freiheitsfeindliche Kräfte durchsetzen, könnten etwa Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Druck geraten, die Minderheiten vertreten, Verfahren gegen staatliche Institutionen führen oder sich für Rechtsstaat und Demokratie einsetzen. Wer seine Altersversorgung in Selbstverwaltung gesichert weiß, ist vom Staat unabhängig und kann sich solchem Druck umso entschlossener entgegenstellen. Die berufsständische Versorgung ist damit auch ein Baustein zur Verteidigung von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Im Drei-Säulen-System haben die Versorgungswerke eine starke Position. Sie arbeiten ohne Inanspruchnahme von Staatszuschüssen. „Ein Aufgeben dieses gut funktionierenden Systems

[1] Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Bürgerversicherung in der Rentenversicherung einführen“, BT-Drs. 21/8576 vom 14.10.2026, Abschnitt III Nr. 8.

ist daher ökonomisch nicht begründbar“, hieß es im Schlussbericht der Enquête-Kommission „Demographischer Wandel“ des Deutschen Bundestages. Für die verkammerten Freien Berufe wird deshalb konsequenterweise die Alterssicherung des Berufsstandes mit Hilfe des Instituts der Pflichtmitgliedschaft sichergestellt. Es ist Teil des Selbstverständnisses des Freiberuflers, für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung selbst zu sorgen. Gleichzeitig wird damit ein Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Freien Berufe geleistet, weil durch eine sichere Altersversorgung gewährleistet wird, dass der Gesellschaft stets leistungsfähige und -willige Freiberufler zur Verfügung stehen. Sie leistet einen wertvollen Beitrag zum Gedeihen des Arbeitsmarktes, weil sie in dem Maße, wie ältere Freiberufler in den Ruhestand treten können, Berufsanfängern Perspektiven für einen erfolgreichen Eintritt in einen Freien Beruf eröffnet. Sie beugt so einer Überalterung der Freien Berufe vor und erhält deren Innovations- und Leistungsfähigkeit. Die Altersversorgung der Freien Berufe darf deshalb nicht allein dem Markt und damit der Vertragsfreiheit überantwortet werden, sondern muss überwiegend in öffentlich-rechtlicher Verfasstheit gestaltet werden.

Auch für das einzelne Mitglied bedeutet die Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk Sicherheit und Freiheit zugleich – nicht zuletzt wegen des hohen Leistungsniveaus. Der Schutz bei Berufsunfähigkeit greift ohne lange Wartezeiten, ohne Gesundheitsprüfung und ohne zusätzlichen Beitrag. Viele Versorgungswerke ermöglichen zudem einen vorgezogenen Rentenbeginn – zwar mit Abschlägen, aber mit der Möglichkeit, neben dem Rentenbezug im eigenen Beruf weiterzuarbeiten. Flexible Übergänge in den Ruhestand, wie sie in der rentenpolitischen Debatte vielfach erst gefordert werden, sind hier bereits gelebte Praxis.

Für eine ausbalancierte soziale Sicherung **fordert der BFB weiter**:

- um Scheinselbstständigkeit zu begegnen, das Statusfeststellungsverfahren rechtssicher weiterzuentwickeln, insbesondere durch transparente, schnelle sowie nachvollziehbare Verfahren, effektive Rechtsbehelfs- und Schlichtungsmechanismen und die Definition von Kriterien, die eine klare Abgrenzung ermöglichen.
- das Drei-Säulen-System der Altersvorsorge beizubehalten, indem die zweite und dritte Säule, die betriebliche Altersvorsorge und die private Vorsorge, als gleichberechtigte Vorsorgezweige für Selbstständige gefördert und ausgebaut werden.
- für alle bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen Wahlfreiheit bezüglich der Vorsorgeform zu ermöglichen.

Die berufsständischen Versorgungswerke leisten einen entscheidenden Beitrag zu moderner Daseinsvorsorge. Sie sichern nicht nur die Altersversorgung ihrer Mitglieder, sondern verwalten und investieren die Gelder verantwortungsvoll, langfristig und zuverlässig. Damit stärken sie das Vertrauen in ihre Institutionen und tragen wesentlich zur gesellschaftlichen Stabilität bei. Entscheidend für die Verbreitung der berufsständischen Versorgung war die Rentenreform im Jahre 1957. Der damalige Bundestag verweigerte mit breitem gesellschaftlichem Konsens den Freien Berufen die Aufnahme in die gesetzliche Rentenversicherung. Die Bundesregierung verlangte stattdessen von den Freien Berufen, ihre Alterssicherung in eigener Verantwortung zu regeln, da sie der gesellschaftlichen Solidarität nicht bedürften. Diese politische Grundsatzentscheidung führte zu einer Welle von Gründungen von Versorgungswerken. Als

eine Art Ausgleich und zur Erleichterung kollektiver Eigenvorsorge nach dem bayerischen Beispiel räumte der Gesetzgeber den Versorgungswerken bei angestellten Freiberuflern Vorrang vor der gesetzlichen Rentenversicherung ein, indem er eine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht schuf.[2] Deshalb gilt es, in der aktuellen Diskussion um eine Reform des Sozialstaats die Versorgungswerke nicht aus dem Blick zu verlieren. Es ist gefährlich, die Axt an gut funktionierende Systeme zu legen in dem Versuch, andere zu retten, die nicht mehr so gut funktionieren.

Soweit schon heute eine Vorsorgepflicht für Selbstständige im Rahmen berufsständischer Regelungen besteht, muss es bei der Absicherung in den bewährten Versorgungssystemen bleiben. Das ist auch gesamtwirtschaftlich von Nutzen: Weil in der berufsständischen Versorgung überwiegend kapitalgedeckt vorgesorgt wird, sind die künftigen Versorgungsfälle bereits ausfinanziert. Es entstehen keine neuen Leistungsansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch kein zusätzlicher Druck auf deren Beitragssatz.

Der BFB fordert für den Fall einer allgemeinen Altersvorsorgepflicht für Selbstständige eine Bestandsschutzregelung für bereits getroffene Vorsorgeentscheidungen, d. h. neben privaten Rentenversicherungsverträgen auch für Unternehmensbeteiligungen, Investmentfonds, ETFs, Immobilien und Betriebsvermögen.

Eine solche Pflicht zur Altersvorsorge für bislang nicht obligatorisch abgesicherte Selbstständige sollte sich auf eine Basisabsicherung im Alter beschränken. Die Entscheidung für eine weitergehende Absicherung, insbesondere auch gegen das Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrisiko, muss den Einzelnen überlassen bleiben.

Der BFB plädiert für eine klare Stärkung des Drei-Säulen-Modells und begrüßt die Bestrebungen, die private Vorsorge attraktiver zu gestalten. Die dritte Säule muss angesichts der demografischen Entwicklung künftig eine größere Bedeutung einnehmen. Der BFB hält es für geboten, Selbstständige auf geeignete Produkte des Versicherungsmarktes zu verweisen. Der BFB fordert darüber hinaus eine Verbesserung des Pfändungsschutzes der Altersrücklagen Selbstständiger.

Die wichtigste Voraussetzung für die weitere Funktionsfähigkeit unserer Alterssicherungssysteme ist und bleibt jedoch, dass Selbstständige finanziell in der Lage sind, gesetzlich und darüber hinaus zusätzlich für das Alter vorzusorgen. Ein möglichst hohes Beschäftigungsniveau und eine geringe Abgabenbelastung, die Raum für Altersvorsorge lässt, sind daher zwingende Voraussetzungen für eine funktionierende Alterssicherung.

Berlin, 8. November 2026

[2] Versorgungswerke kein Privileg - ABV